

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

Ausbildung Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer

Kundmachungsorgan

LGBl. 5060/4-3

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Außerkrafttretensdatum

30.01.2023

Index

50 Schulen, Schülerheime und Kindergärten

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text**§ 1****Allgemeines**

(1) Die Ausbildung dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Kindergarten.

Die theoretische und praktische Ausbildung hat darauf abzielen, dass die Kinderbetreuerin/ der Kinderbetreuer die pädagogische Arbeit der Kindergartenpädagogin/des Kindergartenpädagogen unterstützen kann. Die Kinderbetreuerin/der Kinderbetreuer soll befähigt werden, den Beruf mit Fach- und Sachkompetenz auszuüben.

(2) Die Ausbildung hat 80 Unterrichtseinheiten in Theorie und 36 Stunden in Praxis zu umfassen. Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten. Die regelmäßige Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung ist Pflicht.

(3) Einrichtungen zur Ausbildung von Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern dürfen diese Ausbildung nach fachlichen Kriterien, unterteilt in Blöcken/Modulen, anbieten. Dabei ist sicherzustellen,

dass diese Ausbildung möglichst in einem Zug erfolgt. Eine Unterbrechung ist aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren möglich. Bei kürzerer Unterbrechung oder Wechsel der Ausbildungsstätte sind bereits absolvierte Ausbildungsteile anzurechnen.

Im RIS seit

04.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2023

Gesetzesnummer

20001049

Dokumentnummer

LNO40011978